

Stuttgart, 10.09.2020

Ausscheiden von Herrn Stadtrat Christian Walter (Junge Liste Stuttgart) aus dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	07.10.2020 08.10.2020

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stellt fest, dass ein wichtiger Grund für das Ausscheiden von Herrn Christian Walter vorliegt und dass er aufgrund seines Antrags mit Ablauf des 31. Oktobers 2020 aus dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart ausscheidet.

Begründung

Herr Stadtrat Christian Walter bat mit Schreiben vom 17. August 2018 (Anlage 1) um sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat mit Wirkung zum 1. November 2020, also mit Ablauf des 31. Oktobers 2020. Er begründet diesen Antrag mit seiner bevorstehenden Tätigkeit als Bürgermeister von Weil der Stadt und der damit zu erwartenden häufigen und lang dauernden beruflichen Abwesenheit von der Gemeinde. Auch wenn ein Mitglied des Gemeinderats grundsätzlich einen Anspruch auf Freistellung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gegenüber seinem Dienstherrn hat, so ist doch der Umfang einer Tätigkeit als hauptamtlicher Bürgermeister nicht mehr mit den Pflichten als Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart vereinbar.

Herr Christian Walter ist dementsprechend gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GemO zum Ausscheiden aus dem Gemeinderat berechtigt.

In Betracht käme ggf. - wie beantragt -, zudem einen wichtigen Grund nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GemO anzunehmen. Dies bedarf jedoch keiner näheren Prüfung und Entscheidung, da - wie oben ausgeführt - aufgrund der zu erwartenden häufigen und lang dauernden beruflichen Abwesenheit bereits ein einschlägiger wichtiger Grund vorliegt.

Der Gemeinderat hat gemäß § 31 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GemO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 GemO das Ausscheiden aus dem Gemeinderat und das Vorliegen der Voraussetzungen dafür, hier in Form eines wichtigen Grundes, festzustellen.

Im Falle der Anerkennung des wichtigen Grundes rückt gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 GemO die dann als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerberin des Wahlvorschlags der Jungen Liste Stuttgart, Frau Verena Hübsch, in den Gemeinderat nach, sofern diese keinen wichtigen Grund für die Ablehnung geltend macht und keine Hinderungsgründe vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

nicht erforderlich

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Fritz Kuhn

Anlagen

Anlage 1 - Schreiben des Herrn StR Walter vom 17. August 2020

